

Lösungsskizzen zu den Kurzfällen zur Fristberechnung

1. Der Bescheid wird am 28. Januar per Übergabeeinschreiben abgesandt. Der Bürger erhält den Bescheid am 29. Januar. Wann endet die Widerspruchsfrist?

Gemäß § 41 V VwVfG i.V.m. LVwZG kommt § 4 VwZG zur Anwendung.¹ Da hier per Übergabeeinschreiben zugestellt wurde, gilt das Dokument gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Dies entspricht dem 31. Januar. Die Berechnung einmonatigen Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO richtet sich nach §§ 79, 31 VwVfG i.V.m. §§ 187 bis 193 BGB.² Gemäß § 187 BGB handelt es sich bei der Frist um eine sog. Ereignisfrist. Dies bedeutet, dass gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag des Ereignisses (hier Zustellung) nicht bei dem Fristbeginn berücksichtigt wird. Fristbeginn ist mithin der 01. Februar, 0 Uhr. Fristende ist gemäß § 188 Abs. 2 BGB der 28. Februar, es sei denn, die Zustellung erfolgte in einem Schaltjahr. In letzterem Fall endet die Frist am 29. Februar.

2. Wie Fall 1. Der 28. Januar ist ein Donnerstag.

Es bestehen nach h.M. keine Unterschiede zu der Lösung unter Ziffer 1. Gemäß § 193 BGB ist nach h.M. nur bei einem Fristende entscheidend, ob der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder einen staatlich allgemein anerkannten Feiertag fällt. Der BFH will die Regelung des § 193 BGB auch dann anwenden, wenn die 3-Tages-Fiktion (Fristbeginn) auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt (zu § 122 AO; NJW 04, 94). Dies wird aber überwiegend abgelehnt, da es sich dabei eben nicht um das Fristende handelt und im Zweifelsfall auch die Behörde den Zugang beweisen muss.

3. Der Widerspruchsbescheid wird mit Postzustellungsurkunde zugestellt, indem das Schriftstück in den Hausbriefkasten am 15. Februar eingelegt wird und das Datum auf dem Umschlag ordnungsgemäß vermerkt wird. Wann endet die Frist?

Die Zustellung richtet sich nach § 73 III 2 VwGO, § 3 BVwZG i.V.m. §§ 177 ff. ZPO. Gemäß § 177 ZPO findet die Zustellung grundsätzlich durch Übergabe des Schriftstückes an die Person, der dieses zugestellt werden soll, statt. Sofern niemand in der Wohnung / den Geschäftsräumen und Einrichtungen angetroffen werden kann, findet gemäß § 180 ZPO die Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten statt. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück nach § 180 S. 2 ZPO als zugestellt. Fristbeginn war daher der 16. Februar. Die Frist endete mit Ablauf des 15. März.

¹ Soweit das LVwZG auf das BVwZG verweist – wie z.B. in Nds. In NRW ist das LVwZG anzuwenden; in SH ist § 149 LVwG anzuwenden.

² so die h.M. Nach a.A. ist die Widerspruchsfrist gem. § 57 VwGO, § 222 ZPO und §§ 187 ff BGB zu berechnen.

4. Wie Fall 3. Das Datum wird aber nicht auf dem Umschlag vermerkt. Der Empfänger nimmt den Bescheid nach Rückkehr aus dem Urlaub am 10. März zur Kenntnis.

Hier liegt ein Zustellungsfehler vor, so dass die Heilungsvorschrift der § 189 ZPO und § 8 VwZG vorliegend zur Anwendung kommt. Danach gilt das Dokument der Person, an die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war, in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es tatsächlich zugegangen ist.

5. Wie Fall 3. Das Schriftstück wird dem 10-jährigen Sohn zugestellt.

Eine Zustellung nach § 177 ZPO scheidet aus, da die Person, der das Schriftstück zugestellt werden sollte, nicht angetroffen wurde. Indes kommt eine Ersatzzustellung in der Wohnung gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Betracht. Dies setzt voraus, dass im Falle des Nichtantreffens der Person, der das Schriftstück zugestellt werden soll, dieses in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem ständigen Mitbewohner zugestellt wird. Allerdings ist der 10-jährige Sohn unzweifelhaft keine erwachsene Person, so dass eine Zustellung nach § 178 ZPO ausscheidet. Dies bedeutet, dass die Heilungsvorschrift der § 189 ZPO, § 8 VwZG zur Anwendung kommt. Danach gilt das Dokument in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Zustellungsempfänger tatsächlich zugegangen ist.

6. Wie Fall 3. Das Schriftstück wird der 16-jährigen Tochter zugestellt.

Wie in der Lösung zu Fall 5 erörtert, kommt eine Ersatzzustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch hier in Betracht. „Erwachsen“ im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO setzt nach herrschender Meinung nicht zwingend die Volljährigkeit voraus. Zumindest wird jedoch ein ungefähres Alter von 14 Jahren gefordert.³ Es ist daher von einer wirksamen Zustellung an die 16-jährige Tochter auszugehen.

7. Der Adressat verfügt nicht über einen Briefkasten. Er öffnet nicht die Haustür. Wie erfolgt die Zustellung mit Postzustellungsurkunde?

In diesem Fall ist § 181 ZPO einschlägig. Das Schriftstück kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Sodann ist über die Niederlegung eine schriftliche Mitteilung an die betreffende Person zu machen. Dies erfolgt entweder mit einfachem Brief oder durch Ankleben einer entsprechenden Mitteilung an die Haustür. Mit Abgabe der schriftlichen Mitteilung gilt das Schriftstück als zugestellt, § 180 Abs. 1 S. 4 ZPO. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung. Fristbeginn ist am Tag nach der Ersatzzustellung durch Niederlegung.

³ vgl. dazu Zöller ZPO Kommentar, § 178 Rn. 13; MüKo § 178 ZPO Rn. 14 f.

8. Die Eheleute sind Miteigentümer eines abzureißenden Hauses. Die Beseitigungsanordnung wird nur an die Ehefrau zugestellt.

Die Zustellung ist wirksam, jedoch liegt ein Vollstreckungshindernis vor. Dem Ehemann muss ebenfalls eine Beseitigungsanordnung oder eine Duldungsverfügung zugestellt werden. Erst dann kann die Vollstreckung der Beseitigungsverfügung gegenüber der Ehefrau eingeleitet werden.

9. Ein Ausgangsbescheid wird mit Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Der Rückschein ist auf den 27. September datiert. Wann endet die Klagefrist bei nicht erforderlichem Vorverfahren?

Die Zustellung richtet sich nach § 41 V VwVfG, LVwZG, § 4 Abs. 1 2. Alt. VwZG⁴, da diese per Einschreiben mit Rückschein erfolgte. Zum Nachweis der Zustellung genügt gemäß § 4 Abs. 2 VwZG der Rückschein. Die Zustellung erfolgte mithin am 27. September. Fristbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 ZPO der 28. September. Da die Klage gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO einen Monat nach Bekanntgabe Verwaltungsakts erhoben ist, endet die Frist gemäß § 191 BGB am 27. Oktober.

10. Wie Fall 9. Der Rückschein geht aber im Postlauf unter, wird also nicht an die Behörde zurückgesandt.

Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG gilt im Übrigen die Drei-Tages-Fiktion, so dass hier die Zustellung am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post fingiert wird.

11. Ein Ausgangsbescheid wird mit Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Der Rückschein findet sich in der Akte und ist auf den 03. September datiert. Wann endet die Frist?

Fristbeginn ist der 04.09. gemäß § 187 Abs. 1 BGB. Die Frist endet gemäß § 31 III VwVfG, § 193 BGB am 04.10., da der 03.10. ein staatlich allgemein anerkannter Feiertag ist und somit der nächste Werktag für das Fristende maßgeblich ist.

⁴ Soweit das LVwZG auf das BVwZG verweist – wie z.B. in Nds. In NRW ist das LVwZG anzuwenden; in SH ist § 149 LVwG anzuwenden.

12. Der Widerspruchsbescheid wird an den Widersprechenden mit Postzustellungsurkunde am 03. November zugestellt. In der Akte befindet sich die Vollmacht des mittlerweile mandatierten Rechtsanwalts. Dieser erhält vom Bescheid durch den Mandanten am 10. Dezember Kenntnis und erhebt am 15. Dezember Klage. Ist die Klageerhebung fristgerecht erfolgt?

Im vorliegenden Fall hätte die Zustellung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VwZG an den Bevollmächtigten erfolgen müssen, da der Behörde eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Mit der Zustellung an den Mandanten per Postzustellungsurkunde wurden mithin Formvorschriften verletzt, die eine wirksame Zustellung entfallen lassen. Hier erfolgte jedoch eine Heilung des Zustellungsmangels gemäß § 8 VwZG in dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt von dem Bescheid der Behörde Kenntnis erlangt hat. Dies ist der 10.12.; die Klageerhebung ist mithin binnen der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO erfolgt und war fristgerecht.

13. Die Rechtsbehelfsbelehrung unter dem Ausgangsbescheid lautet: Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Adresse der Behörde) erheben. Gilt hier gem. § 58 II VwGO die Jahresfrist?

Nein, es gilt die Monatsfrist. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss nicht den Passus „schriftlich oder zur Niederschrift“ enthalten. Wenn jedoch die Schriftlichkeit erwähnt ist, muss zwingend auch auf die Möglichkeit der Niederschrift eingegangen werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO.

14. Der Verwaltungsakt, datiert auf den 28. Oktober, wird elektronisch übermittelt.

In diesem Fall ist § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG einschlägig. Nach dieser Vorschrift gilt ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Daher ist die Bekanntgabe am 31.10. erfolgt. Fristbeginn ist daher der 01.11. und Fristende der 30.11. (vgl. § 188 Abs. 3 BGB). Allerdings gilt die Dreitagesfiktion gemäß § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Behörde hat im Zweifel den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.